

Betriebssatzung des Freizeit- und Kulturbetriebes der Gemeinde Bous

Aufgrund der §§ 12, 108 Abs. 2 und 109 Abs. 1 des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.08.2020 (Amtsblatt Teil I Seite 776) und am 29.08.2020 in Kraft getreten in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung in der Fassung vom 29. November 2010 zuletzt geändert durch die Verordnung vom 15. Oktober 2018 (Amtsbl. I S. 792) wird gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 08.10.2020 folgende Neufassung der Betriebssatzung des Freizeit- und Kulturbetriebes der Gemeinde Bous erlassen:

§ 1 Rechtsgrundlage und Gegenstand

1. Der Freizeit- und Kulturbetrieb der Gemeinde Bous wird nach den Vorschriften des KSVG, der EigVO und den Bestimmungen dieser Satzung geführt. Er kann alle seinen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben.
2. Gegenstand des Betriebes ist die Wirtschaftsführung (Betrieb und Verpachtung), der Turnhalle Mühlenscheib, der Südwesthalle Bous, des Petri-Hofes Bous, sowie die Durchführung kultureller Veranstaltungen. Weitere Gegenstände können durch Beschluss des Gemeinderates aufgenommen werden.
3. Die Inanspruchnahme der Einrichtung wird durch besondere Benutzungs- und Entgeltordnungen geregelt.
4. Die Regelung des Abs.3 gilt nicht für Einrichtungen, die verpachtet sind.

§ 2 Name des Betriebes

Der Betrieb führt die Bezeichnung

„Freizeit- und Kulturbetrieb der Gemeinde Bous“

Unter dieser Bezeichnung ist auch der Schriftwechsel zu führen.

§ 3 Zuständigkeiten

Zuständig für Entscheidungen des Eigenbetriebes sind:

der Gemeinderat

der Werksausschuss

die Werkleitung

§ 4 Aufgaben des Gemeinderats

1. Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch das KSVG und die Eigenbetriebsverordnung vorbehalten sind und die nicht übertragen werden können; das sind insbesondere:
 - Die Feststellung und die Änderung des Wirtschaftsplanes
 - Die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes
 - Die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss im Rahmen der für die Prüfung des Eigenbetriebes geltenden besonderen Vorschriften
 - Der Erlass und die Änderung von Satzungen
 - Die Rückzahlung von Eigenkapital an die Gemeinde
 - Die Bestellung des Werkleiters
 - Bei Überschreitung der Wertgrenzen des Werksausschusses gemäß § 5 Abs. 3

§ 5 Werksausschuss

1. Der Werksausschuss wird durch Beschluss des Gemeinderates gemäß §48 KSVG gebildet. Der Bürgermeister führt den Vorsitz im Werksausschuss.
2. Der Werksausschuss bereitet die nach §4 dieser Satzung vom Gemeinderat zu entscheidenden Angelegenheiten vor
3. Der Werksausschuss entscheidet über folgende Angelegenheiten:
 - a) Vergabe von Lieferung und Leistung mit einem Auftragswert von 8.000 bis 52.000 Euro, sofern die Mittel im Wirtschaftsplan veranschlagt sind.
 - b) Die Führung eines Rechtsstreits von erheblicher Bedeutung mit einem Streitwert von 8.000 bis 26.000 Euro im Einzelfall.
 - c) Stundung, Niederschlagung und Erlass von Abgaben und Entgelten bei sonstigen Ansprüchen der Gemeinde und Abschluss von Vergleichen, bei einem Wert zwischen 8.000 bis 13.000 Euro und bei Stundungen über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr.
 - d) Zustimmungen zu Mehrausgaben für das Einzelvorhaben bei einem Betrag von 8.000 bis 52.000 Euro (§14 Abs. 5 EigVO).
4. Für das Mitwirkungsverbot von Ausschussmitgliedern bei Interessenwiderstreit gilt § 27 KSVG.

§ 6 Werkleitung

1. Die Werkleitung obliegt dem Bürgermeister der Gemeinde Bous. Die Vertretung richtet sich nach § 63 KSVG.
2. Der Werkleiter leitet den Eigenbetrieb „Freizeit und Kultur“ selbständig, soweit nicht durch das KSVG, die EigVO oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Dem Werkleiter obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung.
3. Die Werkleitung kann gemäß § 6 Abs. 5 der EigVO in Angelegenheiten, die regelmäßig wiederkehren und die bereits im Wirtschaftsplan in ihren Auswirkungen niedergelegt sind, selbständig handeln. Der Werkleiter entscheidet in allen Angelegenheiten, die weder nach KSVG, EigVO und § 4 dieser Satzung dem Gemeinderat bzw. nach § 5 dieser Satzung dem Werksausschuss zur Beschlussfassung vorbehalten sind.
4. Der Werkleiter kann ferner selbständig handeln in allen Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden und in denen die sonst notwendige Beschlussfassung des Gemeinderates bzw. des Ausschusses nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann. Er hat den Gemeinderat bzw. den Werksausschuss in der nächsten Sitzung von der getroffenen Entscheidung zu unterrichten.
5. Der Werkleiter ist für die wirtschaftliche Führung eines Eigenbetriebes „Freizeit und Kultur“ verantwortlich. Er erlässt notwendige Dienstanweisungen.
6. Die Namen der zeichnungsberechtigten Personen sowie der Umfang ihrer Zeichnungsbefugnis werden durch den Werkleiter festgelegt.

§ 7 Stammkapital

Das Stammkapital wird auf 51.129,19 Euro festgesetzt. Es darf zur Abdeckung von Jahresverlusten nicht in Anspruch genommen werden.

§ 8 Grundsätze der Wirtschaftsführung

1. Die Wirtschaftsführung des Betriebes hat so zu erfolgen, dass sein Vermögen sowie die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhalten bleiben. Notwendige Instandsetzungs-/Instandhaltungsarbeiten sind rechtzeitig durchzuführen.
2. Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Kredite, auch im Verhältnis zwischen dem Betrieb und der Gemeinde, einem anderen Betrieb der Gemeinde oder einer Gesellschaft, an der die Gemeinde beteiligt ist, sind angemessen zu vergüten bzw. zu verzinsen.
3. Für die technische und wirtschaftliche Fortentwicklung des Betriebes und, soweit die Abschreibungen nicht ausreichen, für Erneuerungen, sollen aus dem Jahresgewinn Rücklagen gebildet werden. Bei umfangreichen Investitionen kann neben die Eigenfinanzierung die Finanzierung aus Krediten treten. Eigenkapital und Fremdkapital sollen in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen.
4. Die Gemeinde darf das Eigenkapital zum Zwecke der Rückzahlung nur ausnahmsweise und nur dann vermindern, wenn dadurch die Erfüllung der Aufgaben und die zukünftige Entwicklung des Betriebes nicht beeinträchtigt werden. Hierüber entscheidet der Gemeinderat. Vor der Beschlussfassung ist die Werkleitung zu hören, sie hat schriftliche Stellung zu nehmen.
5. Hinsichtlich des Jahresergebnisses gilt § 8 Abs. 5 bis 7 EigVO.

§ 9 Kassenführung

1. Für den Betrieb ist eine Sonderkasse einzurichten.
2. Vorübergehend nicht benötigte Geldmittel der Sonderkasse des Betriebes sollen in Abstimmung mit der Kassenlage der Gemeinde angelegt werden. Wenn die Gemeinde die Mittel vorübergehend bewirtschaftet, ist sicherzustellen, daß die Mittel dem Betrieb bei Bedarf wieder zur Verfügung stehen.
3. Für Kredite und Kassenkredite, die die Gemeinde dem Betrieb oder dieser der Gemeinde zur Verfügung stellt, sind die markt üblichen Zinsen zu entrichten.

§ 10 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Betriebes ist das Kalenderjahr.

§ 11 Aufbau und Leitung des Rechnungswesens

1. Das Rechnungswesen des Betriebes besteht aus:
 - Wirtschaftsplan
 - Buchführung
 - Jahresabschluss
 - Lagebericht
 - Kostenrechnung
2. Alle Zweige des Rechnungswesens sind einheitlich zu leiten.

§ 12 Wirtschaftsplan

Der Betrieb hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan, der Stellenübersicht und der Aufstellung der Kredite, der Verpflichtungsermächtigungen und des Höchstbetrages der Kassenkredite. Für Kredite, Kassenkredite und Verpflichtungsermächtigungen gelten die haushaltsrechtlichen Vorschriften entsprechend. Im Wirtschaftsplan sind ferner die gesamten Einnahmen und Ausgaben des Vermögensplanes sowie die Aufwendungen und Erträge des Erfolgsplanes anzugeben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen von § 12 Abs. 2 und 3, §§ 13 – 17 EigVO.

§ 13 Zwischenberichte

Die Werkleitung hat den Werksausschuss mindestens zum 30. Juni über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 14 Jahresabschluss

Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang bestehender Jahresabschluss aufzustellen. Die allgemeinen Vorschriften, die Ansatzvorschriften, die Vorschriften über die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bewertungsvorschriften und die Vorschriften über den Anhang für den Jahresabschluss der großen Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des HGB finden sinngemäß Anwendung, soweit sich aus den §§ 20 – 24 EigVO nichts anderes ergibt.

§ 15 Anwendung von Bestimmungen der KommHVO

Die Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung über die Vergabe von Aufträgen, über Stundung, Niederschlagung und Erlass und über Kleinbeträge finden auf den Betrieb Anwendung.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2020 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 09.12.1999 außer Kraft.

Gemäß § 12 Abs. 6 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) wird auf Folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustandegekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen. Dies gilt nicht wenn

1. die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister mit Beschluss widersprochen oder die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder der Verfahrens- oder Formmangel gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der Tatsache, die den Mangel ergibt, schriftlich gerügt worden ist.

Bous, den 20. Oktober 2020
Der Bürgermeister

Stefan Louis